

106. Stiefkinder fallen nicht unter die Vergünstigung des § 463 ÖstStG.

VI. Straffenat. Urtr. v. 25. Oktober 1940 g. Sch. 6 D 411/40.

I. Landgericht Leoben.

Das Reichsgericht hat die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten verworfen aus folgenden

Gründen:

Der jugendliche Angeklagte hat der Stiefmutter seiner Mutter einen Ring im Werte von 400 RM. gestohlen. Zur Zeit des Diebstahls hat sich der Angeklagte bei seiner Mutter aufgehalten; diese hat in der Wohnung der damals abwesenden Stiefmutter gewohnt.

Das Erstgericht hat es abgelehnt, die Tat der Bestimmung des § 463 StG. zu unterstellen. Es begründet diese Entscheidung damit, die Vergünstigung des § 463 StG. komme wohl einem Stiefkinde des Bestohlenen, nicht aber einem Stiefenkelkinde zustatten, weil ein Stiefenkel nicht mehr als naher Verwandter i. S. der Überschrift zum § 463 StG. anzusehen sei.

Die auf die Nichtigkeitsgründe des § 281 Nr. 9 a, c und 10 OstStPD. (richtig nur Nr. 9 c und 10) gestützte Beschwerde führt aus: Es sei richtig, daß zu den Kindern i. S. des § 463 StG. auch die Stiefkinder zu zählen seien; rechtsirrig sei aber die Ansicht des Erstgerichtes, Stiefenkel seien nicht als Kinder i. S. der genannten Gesetzesstelle anzusehen, weil sie nicht mehr zu den nahen Verwandten gehörten. Unter dem Namen „Kinder“ würden nach dem § 42 ABGB. alle Verwandten der absteigenden Linie begriffen; es sei kein Grund, den Begriff für das Strafrecht anders auszulegen. Die begünstigte Behandlung des Familiendiebstahls und der Familienveruntreuung sei einerseits auf die Tatsache zurückzuführen, daß zwischen den Angehörigen einer Sippe keine strenge Scheidung des Eigentums zu bestehen pflege, andererseits auf das Bestreben, die Sippe davor zu schützen, daß Vorgänge innerhalb der Sippe gegen den Willen des Familienoberhauptes in die Öffentlichkeit gebracht würden und dadurch das Ansehen der Sippe geschmälert werde. Wenn das LG. die Anwendbarkeit des § 463 StG. auf Stiefkinder bejaht habe, so sei es unrichtig, den § 463 StG. auf die von Stiefenkeln begangenen Diebstähle nicht anzuwenden.

Die Beschwerde kann keinen Erfolg haben, wenn ihr auch zugegeben ist, daß die Begründung nicht zutrifft, mit der es das LG. abgelehnt hat, den von dem Angeklagten verübten Diebstahl der Bestimmung des § 463 StG. zu unterstellen.

Nach dem § 463 StG. i. d. F. d. G. v. 5. Dezember 1918 (StGBL Nr. 92) fallen unter diese Bestimmung Diebstähle oder Veruntreuungen zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwistern. Dabei ist es in der auf- und absteigenden Linie gleichgültig, in welchem Grade die Verwandtschaft besteht und ob diese auf ehelicher oder unehelicher Geburt beruht. Nicht zu den begünstigten Personen gehören jedoch solche, die nur durch Schwägerchaft mit dem Bestohlenen verbunden sind. Ebensovienig wie der Schwiegerjohn wegen eines an den Schwiegereltern verübten Diebstahls die Vergünstigung des § 463 StG. in Anspruch nehmen kann (Slg. Nr. 3189), kommt dem Stiefjohn oder der Stieftochter des Beschädigten die Vergünstigung zuflatten. Erst recht ist sie auf einen Stiefenkel unanwendbar. Auf die Plenarentscheidung des österreichischen Kassationshofes v. 4. Dezember 1894 Z. 14432 (Rf. 1838), die auf einem von dem Stiefjohn des Beschädigten verübten Diebstahl den § 463 StG. angewandt hat, kann sich die Nichtigkeitsbeschwerde nicht mehr berufen. Denn diese Entscheidung ist noch vor der Änderung ergangen, die der § 463 StG. durch das G. v. 5. Dezember 1918 erfahren hat. Der § 463 StG. ließ in der alten Fassung die Vergünstigung den dort aufgezählten Personen nur mit der Einschränkung zukommen: „solange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben“. In der Entscheidung Rf. 1838 wird ausdrücklich angeführt, daß das Verhältnis zwischen dem Stiefvater und dem Stiefjohn keine Verwandtschaft i. S. des § 42 ABGB., sondern ein Schwägerchaftsverhältnis ist; die Entscheidung ließ aber dennoch dem im gemeinsamen Haushalte mit dem Stiefvater lebenden Stiefjohn die Vergünstigung des § 463 StG. zukommen. Der Kassationshof leitet nämlich aus der in der alten Fassung des § 463 StG. enthaltenen Beschränkung auf die in gemeinschaftlicher Haushaltung lebenden Personen die Ansicht ab, der Vergünstigung des § 463 StG. „liege nicht so sehr eine Rücksicht auf die Blutsverwandtschaft als vielmehr die Erwägung zugrunde, daß das Wesen der Familiengenossenschaft und die derselben schuldige Pietät auch die Anerkennung und Aufrechterhaltung ihrer vollen Integrität erheische, daß dieses Familienverhältnis und sein sittlicher Charakter über dem verletzten Vermögensrechte stehe und für so lange als unverleßbar zu gelten habe, bis nicht seitens des Familienoberhauptes die Ingerenz des Strafrichters angerufen werde.“

Da nach der nun geltenden Fassung des § 463 StG. das Leben in gemeinschaftlicher Haushaltung nicht mehr Voraussetzung der Vergünstigung ist, ist der Entscheidung Rf. 1838 der Boden entzogen, weil sie dem Stiefsohne die Vergünstigung des § 463 StG. nur mit Rücksicht auf die Familiengenossenschaft zugebilligt hat, in der er mit dem Stiefvater gelebt hat.

Wenn schließlich die Nichtigkeitsbeschwerde auf die Bestimmungen des RStGB. hinweist, so ist ihr zu entgegnen: Nach dem § 247 Abs. 2 RStGB. bleibt nur ein Diebstahl (oder eine Unterschlagung) straflos, den Verwandte aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder Ehegatten gegen Ehegatten begehen. Im Verhältnisse zwischen anderen Angehörigen — zu denen allerdings nach dem § 52 Abs. 2 RStGB. auch die Verschwägerten in auf- und absteigender Linie gehören — schreibt der § 247 Abs. 1 keine mildere Beurteilung eines Diebstahls oder einer Unterschlagung vor, sondern macht nur die Verfolgung der Tat von einem Antrage des Verletzten abhängig.